

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

A-Post
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bereich Leistungen AHV/IV/EO
Christelle Bourgeois
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 20.03.2023

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen betreffend die Reform AHV 21

Sehr geehrter Frau Bourgeois

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz.

Der VVS lehnt die Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung hinsichtlich Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit zur Weiterführung des Freizügigkeitsguthabens ab und fordert, dass Freizügigkeitsguthaben auch ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit bis Alter 70 weitergeführt werden dürfen. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung unseres Anliegens.

A) Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat das Datum für das Inkrafttreten der Reform AHV 21 auf den 1. Januar 2024 festgelegt. Er hat die Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung geschickt.

Im Rahmen der Reform AHV 21 soll in der Freizügigkeitsverordnung eine Bestimmung analog zu jener eingeführt werden, die heute für die Säule 3a gilt. Frauen und Männer, die ihren Rentenbezug über das Referenzalter hinaus aufschieben möchten, sollen ihrer Freizügigkeitseinrichtung nachweisen müssen, dass sie weiterhin eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

B) Stellungnahme zur Gesetzesänderung

Der VVS lehnt die vorgeschlagene Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung aus folgenden Gründen ab:

Der VVS setzt sich insbesondere für eine hohe Systemeffizienz im Vorsorgesystem im Interesse der Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a sowie deren Kunden ein. Mit der geplanten Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung würden die Freizügigkeitseinrichtungen mit einem erheblichen Mehraufwand konfrontiert werden.

Damit Frauen und Männer ihr Freizügigkeitsguthaben über das Referenzalter hinaus beibehalten können, muss die Freizügigkeitseinrichtung einen Nachweis einholen, der belegt, dass die Person weiterhin eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies kann in Form eines Lohnausweises, eines Arbeitsvertrags, einer Bestätigung des Arbeitgebers oder bei selbstständiger Erwerbstätigkeit zum Beispiel durch Vorlage eines Geschäftskontos erfolgen. Eine solche Einholung eines Nachweises und die fortlaufende Überprüfung der Weiterführung der Erwerbstätigkeit der versicherten Personen bedeutet für die Freizügigkeitseinrichtungen einen erheblichen Mehraufwand und entsprechende Mehrkosten. Dies zeigt bereits die Erfahrung der Einrichtungen der Säule 3a unter den VVS-Mitgliedern. Insbesondere zum Zeitpunkt des Inkrafttretens akzentuiert sich der administrative Mehraufwand für die Freizügigkeitseinrichtungen, da für sämtliche Versicherte über dem Referenzalter ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung der Nachweis der Erwerbstätigkeit von der Freizügigkeitseinrichtungen eingeholt werden bzw. vorhanden sein muss. Die angestrebte Gesetzesänderung führt somit zu einer erheblichen Verschlechterung der Systemeffizienz.

Des Weiteren sieht der VVS in der Umsetzung der Gesetzesänderungen verschiedene offene Fragestellungen.

Ungeklärt ist, was geschieht, wenn der Versicherte keinen Beschäftigungsnachweis erbringt und die Freizügigkeitseinrichtung die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens aufgrund des fehlenden Nachweises der Erwerbstätigkeit nicht durchführen kann. Auch ist unklar, wie die Freizügigkeitseinrichtung verfahren soll, wenn schliesslich der Bezugsantrag mit Angaben der Bankinformationen beispielsweise mit Alter 69 Jahren erfolgt, ohne dass bis dahin nach Erreichen des Referenzalters der Nachweis einer Erwerbstätigkeit erbracht wurde. Die Freizügigkeitseinrichtungen müssen einen erheblichen Aufwand für die Einholung der Nachweise der Erwerbstätigkeit aufwenden, haben jedoch keine Dursetzungsmöglichkeit, falls die Versicherten keinen Nachweis erbringen und keine Bankinformationen für eine Auszahlung vorliegen.

Unklarheit besteht auch darüber, wie mit Fällen umgegangen werden soll, in denen nicht erwerbstätige oder sich auf Arbeitssuche befindende Versicherte bei Erreichen des Referenzalters ihr Freizügigkeitsvermögen beziehen müssen, die nach Erreichen des Referenzalters wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen werden. Die fehlende Möglichkeit des Erhalts der Gelder im Vorsorgekreislauf oder die fehlende Möglichkeit der Wiedereinbringung würde der Bestrebung zur Schaffung von Anreizen zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus zuwiderlaufen.

Die Reform AHV 21 soll mehr Flexibilität ermöglichen. Die Versicherten sollen den Zeitpunkt ihres Renteneintritts zwischen 63 und 70 Jahren frei bestimmen und ihre Erwerbstätigkeit schrittweise reduzieren können. Personen sollen Anreize erhalten, nach dem 65. Lebensjahr weiterzuarbeiten. Der Bezugszwang des Freizügigkeitsguthabens bei Erreichen des Referenzalters, falls kein Nachweis der Erwerbstätigkeit vorgelegt werden kann, bewirkt genau das Gegenteil. Die verschiedenen Erwerbsbiografien werden nicht berücksichtigt. Ab dem 65. Lebensjahr kann es auch bei grosser Arbeitswilligkeit zunehmend schwieriger werden, ununterbrochen erwerbstätig zu bleiben oder es werden andere Arbeitszeitmodelle angestrebt, wie z.B. saisonale, temporäre Arbeitsstellen oder Arbeit auf Abruf, welche es erschweren, einen Nachweis einer Erwerbstätigkeit auf einen bestimmten Stichtag hin zu erbringen. Entsprechend erschwert wird trotz des Willens der Versicherten weiterzuarbeiten, die Gelder im Vorsorgekreislauf zu halten. Die Flexibilität würde durch die Gesetzesänderung zunichte gemacht.

Für den Fall, dass am vorgesehenen Entwurf von Art. 16 Abs. 1 FZV festgehalten werden soll, muss aus Sicht VVS zwingend eine Übergangsfrist vorgesehen werden.

Zunächst müssen Freizügigkeitseinrichtungen Reglemente und Abwicklungsprozesse anpassen. Diese Umsetzungen erfordern einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf.

Des Weiteren hat die Anpassung Auswirkungen auf den Anlagehorizont der Vorsorgenehmer. Diejenigen, welche Ihr Freizügigkeitsguthaben in Wertschriftenlösungen investiert haben, würden mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung und dem dadurch verbundenen Eingriff auf den Bezugszeitpunkt eine unmittelbare Verkürzung ihres Anlagehorizonts erfahren. Der kurzfristig erzwungene Bezugszeitpunkt kann zu Renditeeinbussen bei den Versicherten führen, falls eine Veräusserung der Wertschriften zu Unzeiten erfolgen muss.

C) Eventualvorschlag

Aus der jährlich durchgeführten Erhebung zu Vorsorgekennzahlen des VVS geht hervor, dass Vorsorgenehmer bei Freizügigkeitsstiftungen im Alter über 66 Jahren lediglich 11 % des gesamten Kundenbestandes ausmachen. Das heisst im Umkehrschluss, dass rund 89% der Versicherten ihr Freizügigkeitsvermögen bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres beziehen.

In der Säule 3a, bei der ab dem ordentlichen Rentenalter bereits heute ein Nachweis der Erwerbstätigkeit für eine Weiterführung erforderlich ist, führen rund 5% der Vorsorgenehmer ihre Säule 3a Guthaben über das Alter von 65 Jahren hinaus weiter. Die Erfahrung zeigt, dass mehr als 95% der Vorsorgenehmer ihre Guthaben bis zum Erreichen des Referenzalters beziehen und die administrative Hürde keinen Einfluss hat. Im Gegenteil: Sie schafft viel administrativen Aufwand auf beiden Seiten, ohne einen sichtbaren Mehrwert zu schaffen.

Um eine Verbesserung der Systemeffizienz zu erzielen, die mangelnde Umsetzbarkeit der geplanten Anpassung des Art. 16. Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung gar nicht erst entstehen zu lassen, mehr Flexibilität in der Altersvorsorge zu schaffen und eine Vereinheitlichung des Vorsorgesystems zu erlangen, schlägt der VVS vor, eine einheitliche Regelung für Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der Säule 3a umzusetzen. Vorsorgegelder der Säule 3a sollen analog der heutigen Regelung für die Freizügigkeitsguthaben, ohne den formalen Nachweis der Erwerbstätigkeit bis Alter 70 weitergeführt werden können.

D) Schlussfolgerung

Der VVS lehnt die Anpassung des Abs. 16 Art. 1 FZV aus den genannten Gründen ab und fordert, dass Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten weiterhin bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters ohne Nachweis der Erwerbstätigkeit möglich bleiben.

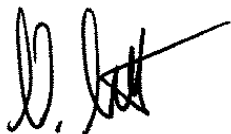
Art. 16 Abs. 1 FZV

¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. ~~Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)



Nils Aggett, Präsident



Siro Imber, Geschäftsführer